



Der Berufsverband für Naturheilkunde und Komplementärtherapie  
L'association professionnelle pour naturopathie et thérapie complémentaire  
L'associazione professionale per naturopatia e terapie complementare

# **Reglement Unterstützungsfonds**

## NVS Naturärzte Vereinigung der Schweiz

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Zweck und allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 1 Zweck und persönlicher Geltungsbereich	3
Art. 2 Der Fondsrat	3
<b>II. Leistungen</b>	<b>4</b>
Art. 3 Allgemeines	4
Art. 4 Unterstützung von Mitgliedern	4
Art. 5 Unterstützung von Projekten	5
<b>III. Verfahren</b>	<b>6</b>
Art. 6 Leistungsgesuch	6
Art. 7 Abklärungen	6
Art. 8 Entscheid	6
<b>IV. Schlussbestimmungen</b>	<b>8</b>
Art. 9 Inkrafttreten, Änderungen	8

## I. Zweck und allgemeine Bestimmungen

### **Art. 1 Zweck und persönlicher Geltungsbereich**

---

Dieses Reglement regelt die Leistungen aus dem NVS Unterstützungsfonds und legt die Kriterien sowie das Verfahren zur Beurteilung von Leistungsgesuchen fest.

### **Art. 2 Der Fondsrat**

---

Der Fondsrat ist eine Kommission i. S. v. Art. 17 der Statuten. Er verwaltet den Unterstützungsfonds und ist nach Massgabe dieses Reglements zur Behandlung von Leistungsgesuchen zuständig. Er arbeitet bei Bedarf mit den Organen der NVS zusammen, allenfalls unter Einbezug von externen Fachexperten/Fachexpertinnen.

Er wird vom Vorstand der NVS gewählt und setzt sich aus mindestens 2 stimmberechtigten Verbandsmitgliedern sowie der Geschäftsführung zusammen. Mindestens 1 Mitglied muss dem NVS Vorstand angehören.

Der Fondsrat konstituiert sich selbst.

Die Berichterstattung des Fondsrats erfolgt im Jahresbericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

## II. Leistungen

### **Art. 3 Allgemeines**

---

Leistungen dienen entweder der finanziellen Unterstützung von Mitgliedern (Art. 4) oder von Projekten im Zusammenhang mit der Nachwuchsförderung der Komplementärmedizin (Art. 5).

Es bestehen in keinem Fall klagbare Rechtsansprüche auf Leistungen.

### **Art. 4 Unterstützung von Mitgliedern**

---

Leistungen zur Unterstützung von Mitgliedern können gewährt werden, wenn ein Mitglied im Einzelfall auf finanzielle Unterstützung angewiesen ist, etwa

- für ein Mitglied in der Ausbildung;
- zur Unterstützung bei zum Erwerb des Branchenzertifikats nötigen Aufschulungen;
- zur Unterstützung bei der Vorbereitung auf die Höhere Fachprüfung (HFP);
- zur Unterstützung in der Praxisgründung/beim Start in die Selbstständigkeit;
- um eine Überschuldung oder einen Liquiditätsengpass zu verhindern.

Leistungen zur Unterstützung von Mitgliedern werden ausschliesslich an A- und B- sowie studentische Mitglieder ausgerichtet. Mitglieder des Fondsrats sind vom Leistungsbezug in jedem Fall ausgeschlossen.

Die Leistungen erfolgen in Form von (rückzahlungspflichtigen) Darlehen. Die Modalitäten (z. B. Höhe, Dauer, Zinssatz, Amortisation usw.) werden im Einzelfall in einem schriftlichen Darlehensvertrag geregelt. Soweit darin nicht ausdrücklich abweichend geregelt, gilt Folgendes:

- 1. Zweck:** Das Darlehen darf ausschliesslich für den im Leistungsgesuch (vgl. Art. 6) angegebenen Zweck verwendet werden.
- 2. Dauer/Amortisation:** Das Darlehen wird für eine Laufzeit von maximal 5 Jahren gewährt und ist monatlich und gleichmässig zu amortisieren, bis es vollständig zurückbezahlt ist.

**3. Zins:** Das Darlehen ist mit 2 % p. a. zu verzinsen. Der aufgelaufene Zins wird nach Beendigung des Darlehens ohne Weiteres zur Zahlung fällig.

**4. Vorzeitige Beendigung:** Das Darlehen endet ohne Weiteres (und wird zur Rückzahlung fällig):

- a. mit Beendigung der NVS Mitgliedschaft des Darlehensnehmers/der Darlehensnehmerin;
- b. bei einem Zahlungsrückstand des Darlehensnehmers/der Darlehensnehmerin von mehr als 60 Tagen.

## **Art. 5 Unterstützung von Projekten**

---

Leistungen zur Unterstützung von Projekten können gewährt werden, wenn diese der Nachwuchsförderung dienen und damit voraussichtlich zur Weiterentwicklung des gesamten Berufsstands bzw. der Branche beitragen. Unterstützt werden können etwa Projekte zur

- Schaffung von Unterrichts- und Lernmaterial für die Ausbildung;
- Entwicklung von Ausbildungshandbüchern;
- Förderung und Sicherstellung von Praktikumsangeboten;
- Entwicklung neuer Unterrichtsformen (z. B. E-Learning);
- Nachwuchswerbung.

Die Träger solcher Projekte müssen nicht zwingend Mitglieder des Verbands sein.

Leistungen zur Unterstützung von Projekten werden entweder in Form von (rückzahlungspflichtigen) Darlehen oder (nicht rückzahlungspflichtigen) A-Fonds-Perdu-Beiträgen ausgerichtet. Für Darlehen gilt Art. 4 sinngemäss. A-Fonds-Perdu-Beiträge richten sich nach den im Einzelfall getroffenen Regelungen.

## III. Verfahren

### **Art. 6 Leistungsgesuch**

---

Das Verfahren wird eingeleitet durch ein Leistungsgesuch eines Mitglieds, des Vorstands oder von Dritten. Das Gesuch muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a. Angaben zur gesuchstellenden Person;
- b. Angaben zur begünstigten Person;
- c. Auslöser und Gründe für das Gesuch;
- d. bei Projekten (Art. 5): detaillierte Projektbeschreibung;
- e. beantragte Leistung;
- f. Modalitäten der beantragten Leistung;
- g. unterschriftliche Bestätigung, dass die Angaben vollständig und wahrheitsgetreu sind.

Gesuche müssen schriftlich per Post oder per E-Mail bei der NVS Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Gesuchsteller sind frei in der Gestaltung ihres Gesuches. Das Gesuch umfasst maximal 10 Seiten.

### **Art. 7 Abklärungen**

---

Die NVS Geschäftsstelle prüft das Gesuch auf Vollständigkeit (vgl. Art. 6) hin und nimmt soweit nötig weitere Abklärungen vor. Sie kann von der gesuchstellenden Person weitere Belege oder Auskünfte verlangen. Diese ist zur Mitwirkung verpflichtet. Verletzt die gesuchstellende Person ihre Mitwirkungspflicht, kann die Behandlung des Gesuches abgelehnt oder eingestellt werden.

### **Art. 8 Entscheid**

---

Bei Leistungsgesuchen bis zu einem Betrag von max. CHF 1'000.00 entscheidet die NVS Geschäftsstelle selbst. Sie orientiert den Fondsrat innerhalb von 10 Tagen über getroffene Entscheide.

Bei Gesuchen über CHF 1'000.00 unterbreitet die Geschäftsstelle das Gesuch samt Akten dem Fondsrat zwecks Entscheids. Dieser kann im Bedarfsfall weitere Abklärungen tätigen oder das Gesuch zu diesem Zweck an die Geschäftsstelle zurückweisen. Art. 7 gilt sinngemäss.

Der Entscheid über das Leistungsgesuch wird nach pflichtgemässigem Ermessen und ohne Bindung an die gestellten Anträge getroffen. Es werden sämtliche Umstände des Einzelfalls berücksichtigt, so insbesondere:

- a. die persönliche und finanzielle Lage der gesuchstellenden bzw. (falls nicht identisch) begünstigten Person
- b. die Gründe, aus denen diese Situation entstanden ist
- c. bei Projekten (Art. 5): voraussichtlicher Nutzen für Branche und Verband
- d. die Leistungsfähigkeit des Unterstützungsfonds
- e. das Verhalten der gesuchstellenden Person im Verfahren

Der Entscheid wird der gesuchstellenden Person schriftlich eröffnet. Es besteht kein Anspruch auf eine Begründung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## IV. Schlussbestimmungen

### **Art. 9 Inkrafttreten, Änderungen**

---

Dieses Reglement wurde vom Vorstand der NVS am 7. März 2024 erlassen. Es tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Statutenänderung durch die NVS Mitgliederversammlung am 22. März 2024 in Kraft.

Für Änderungen des Reglements ist der Vorstand zuständig.